

# Gemeinde Elmenhorst

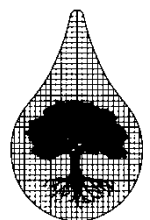
## 2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 3

### Artenschutzprüfung



**BBS-Umwelt** Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431 / 375935-0 + [BBS-Umwelt.de](http://BBS-Umwelt.de)



# Gemeinde Elmenhorst

## 2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 3

### Artenschutzprüfung

**Auftraggeber:**

**PROKOM** Stadtplaner und Ingenieure GmbH  
Elisabeth-Haseloff-Str. 1  
23564 Lübeck

**Verfasser:**

BBS-Umwelt GmbH  
Russeer Weg 54  
24111 Kiel  
Tel. 0431 / 375935-0  
www.BBS-Umwelt.de

**Bearbeitung:**

B.Sc Jasmin Lieser  
Dr. Stefan Greuner-Pönicke

Kiel, den 30.3.2026



(Dr. S. Greuner-Pönicke)

---

BBS- Umwelt GmbH  
Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.  
HRB 23977 KI

**Geschäftsführung:**  
Dr. Stefan Greuner-Pönicke  
Kristina Hissmann  
Angela Bruens  
Maren Rohrbeck

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK</b> .....	<b>5</b>
2.1	Betrachtungsraum.....	5
2.2	Methode.....	6
2.3	Rechtliche Vorgaben.....	7
<b>3</b>	<b>PLANUNG UND WIRKFAKTOREN</b> .....	<b>9</b>
3.1	Planung.....	9
3.2	Wirkfaktoren.....	10
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes.....	12
<b>4</b>	<b>BESTAND</b> .....	<b>13</b>
4.1	Landschaftselemente .....	13
4.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	23
4.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	24
4.3.1	Fledermäuse .....	24
4.3.2	Weitere Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL.....	26
4.3.1	Amphibien und Reptilien.....	28
4.3.2	Sonstige Anhang IV-Arten .....	29
4.4	Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen).....	30
4.5	Europäische Vogelarten.....	30
<b>5</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG</b> .....	<b>33</b>
5.1.1	Fledermäuse .....	33
5.1.2	Weitere Säugetiere geschützt nach Anhang IV der FFH-RL.....	33
5.1.3	Amphibien und Reptilien.....	34
5.1.4	Sonstige Anhang IV-Arten .....	34
5.2	Europäische Vogelarten.....	35
<b>6</b>	<b>KONFLIKTANALYSE UND MAßNAHMEN</b> .....	<b>38</b>
6.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL.....	39
6.2	Europäische Vogelarten.....	45
<b>7</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF</b> .....	<b>53</b>
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen .....	54
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Faune .....	55



7.2.1	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen .....	55
7.2.2	CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality).....	56
<b>8</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>58</b>
<b>9</b>	<b>LITERATUR .....</b>	<b>58</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage des Untersuchungsgebiets und Biotopverbund in der Gemeinde Elmenhorst.....	6
Abbildung 2:	Ausschnitt aus der B-Planzeichnung Nr. 3 (PROKOM, März 2025) .....	10
Abbildung 3:	Betrachtungsraum und Abgrenzung des maximalen Wirkraums .....	12
Abbildung 4:	Nachgewiesene Arten gemäß Artkataster LfU SH (Abfrage Dezember 2025)..	24
Abbildung 5:	Haselmausnachweise und Knickbewertung im Untersuchungsgebiet .....	27
Abbildung 6:	Beispielhafte Ersatzquartiere .....	41
Abbildung 8:	Beispiel für verschiedene Nisthilfen. ....	47

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Begehungsdaten zur Haselmauskartierung.....	6
Tabelle 2:	Potenziell vorkommende Fledermausarten im Betrachtungsraum.....	25
Tabelle 3:	Potenziell vorkommende Amphibien & Reptilien des Anhang IV FFH-RL im Betrachtungsraum. ....	29
Tabelle 4:	Potenziell vorkommende Brutvogelarten .....	31

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Zuge des Ausbaus des Katastrophenschutzes plant die Gemeinde Elmenhorst im Kreis Herzogtum-Lauenburg ihre Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) im Lankener Weg 26, zu modernisieren und auszubauen. Mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 sollen Mängel an Bestandsgebäuden behoben, einzelne Gebäudeteile und die Fahrzeughalle saniert und modernisiert, weitere Gebäudeteile (Verwaltung/Schulung, Küche/Mensa, Wohnungen) zurückgebaut sowie Teil-Neubauten errichtet werden. Der Teil-Neubau dient dazu den fehlenden Raumbedarf im Verwaltungs- und Schulungsbereich und fehlende Stellplätze für Feuerwehrfahrzeuge zu decken. Dazu wird das Gelände nach Norden hin auf eine zurzeit bestehende Ackerfläche erweitert.

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde die BBS-Umwelt GmbH mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

## 2 DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK

### 2.1 BETRACHTUNGSRAUM

Die Gemeinde Elmenhorst liegt im Süden des Kreises Herzogtum Lauenburg südlich der A24. Westlich angrenzend an die Gemeinde befindet sich ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems, welcher in Teilen auch als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Weitere Verbundachsen umgeben die Gemeinde (s. Abb. 1). Das Plangebiet befindet sich auf dem Grundstück der Feuerwehrtechnischen Zentrale im Nordwesten des Dorfes, im Lankener Weg 26. Es grenzt im Norden und Westen an Ackerflächen und im Osten und Westen an Wohnsiedlungen an. Zudem befindet sich im Süden zwischen den Wohnsiedlungen eine Grünlandfläche, welche mit Rindern beweidet wird.

Das B-Plangebiet umfasst eine Fläche von 5,8 ha (58.183 m<sup>2</sup>). Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück der Feuerwehrtechnischen Zentrale sowie die geplante Erweiterung nach Norden auf die Flurstücke Nr. 113/2 und 138/9 (vgl. Abb.1).

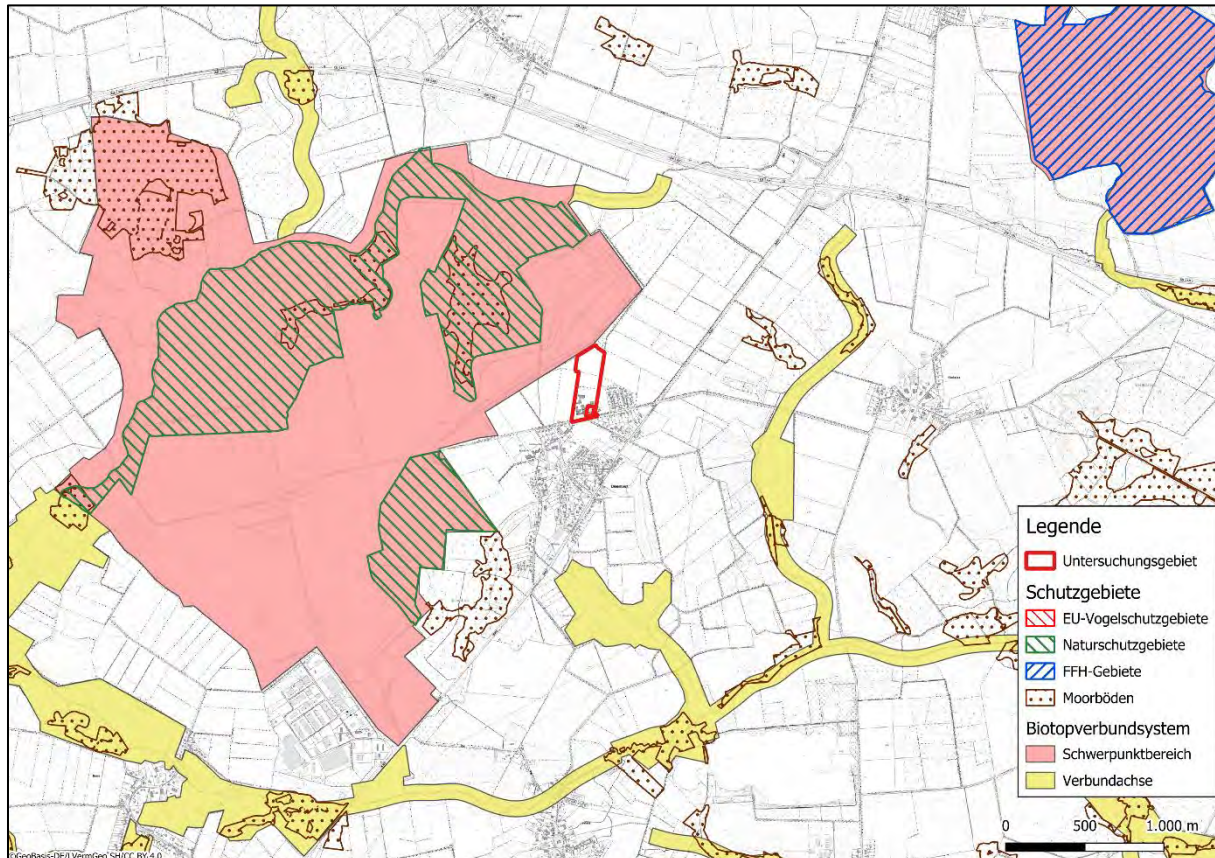


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets und Biotopverbund in der Gemeinde Elmenhorst.

## 2.2 METHODE

### Ermittlung des Bestandes

Da besonders die Haselmaus durch das Vorhaben betroffen sein wird, wurden Kartierungen dieser Art durchgeführt. Es wurden insgesamt 70 Nesttubes in einem Abstand von 20 m zueinander im Gelände ausgebracht und dann monatlich kontrolliert. Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Begehungsdaten zu entnehmen:

Tabelle 1: Begehungsdaten zur Haselmauskartierung

Datum	Wetter	Bemerkungen
05.04.2025	12 °C, sonnig, windig	Aushang von 70 Nesttubes
02.05.2025	13 °C, bewölkt, trocken	Besatzprüfung
10.06.2025	15 °C, Regen	Besatzprüfung
08.07.2025	21 °C, wechselhaft, trocken	Besatzprüfung
07.08.2025	25 °C, sonnig, trocken	Besatzprüfung
02.09.2025	24 °C, sonnig, trocken	Besatzprüfung
27.10.2025	9 °C, Regen	Besatzprüfung

Datum	Wetter	Bemerkungen
06.12.2025	2 °C, trocken	Abnehmen der <i>Nesttubes</i>

Der Umfang der Kartierungen wurde kreisintern abgestimmt. Zur Ermittlung weiterer betroffener Arten wurde sich für eine faunistische und floristische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) entschieden. Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, aber auch weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen). Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bilden zwei Geländebegehungen im August 2024 und September 2025 sowie eine Abfrage des Artenkatasters des LfUs.

#### *Darstellung der Planung und der Auswirkungen*

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der Vorentwurf zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 (PROKOM, Stand März 2025).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet (s.u.).

#### *Artenschutzrechtliche Prüfung*

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

## **2.3 RECHTLICHE VORGABEN**

### Artenschutz

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.



Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.



Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgezogen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

### 3 PLANUNG UND WIRKFAKTOREN

#### 3.1 PLANUNG

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der aktuelle Entwurf der Planzeichnung. Die Planung ist in Abbildung 2 dargestellt.

Geplant ist eine Modernisierung und Sanierung einzelner bestehender Gebäudeteile im südlichen Gebäudekomplex inklusive der Fahrzeughalle. Die südlichen Gebäude dieses Komplexes, welche für die Verwaltung/Schulung, als Küche/Mensa und Wohnungen genutzt werden, sollen zurück gebaut werden. Die weiteren bereits bestehenden Gebäude bleiben in ihrem Zustand erhalten. Mit ein- bis zweigeschossigen Neubauten soll der fehlende Raumbedarf für den Verwaltungs- und Schulungsbereich sowie fehlende Stellplätze für Feuerwehrfahrzeuge gedeckt werden. Für die Erweiterung des FTZ durch Neubauten, werden Bäume gefällt sowie die bestehende Ackerfläche im Norden zum Teil überbaut. Dies beinhaltet zudem eine Verlagerung des vorhandenen Knicks, welcher das FTZ von der Ackerfläche abtrennt, um gut 120 m nach Norden. Dort wird ein neuer Redder angelegt. Die Fläche nördlich des Redders soll sich als extensive Wiese entwickeln. Die weiteren das Planungsgebiet umgebenden Knicks sollen erhalten bleiben. Dazu sind vorgelagerte Schutzstreifen geplant, welche durch eine Einzäunung gegenüber der Nutzung der FTZ geschützt werden sollen.



### **Baubedingte Wirkfaktoren:**

#### **Baufeldfreimachung / Baustellenbetrieb:**

Durch Abrissarbeiten alter Gebäudebestände sowie die Erweiterung des FTZ mit Neubauten nach Norden kommt es zu verschiedenen Wirkfaktoren, die sich, je nach Baudurchführung der Erschließung über einen längeren zeitlichen Rahmen erstrecken können. Durch Abrissarbeiten der alten Gebäudebestände sind Beeinträchtigungen durch Lärm zu erwarten.

Durch die Anlage von Neubauten kann es für bestimmte Arten(-gruppen) zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung ihrer Lebensräume kommen. Durch die Bebauung neuer Gebäude ist von der Entfernung von Vegetation sowie Bodenbewegungen auszugehen. Aufgrund der erforderlichen langfristigen Flexibilität der Flächeneinteilung der Feuerwehrtechnischen Zentrale ist ein langfristiger Erhalt aller Bestandsbäume nicht umsetzbar. Es ist jedoch nicht festgelegt, welche Bäume nicht erhalten werden können. Während der Bauzeit sind zudem Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen/Licht (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten. Außerdem sind durch den Baustellenverkehr und die Durchführung von Bauarbeiten Erschütterungen und stoffliche Emissionen zu erwarten.

Die genannten Wirkungen sind zeitlich auf die Abriss- und Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränkt.

### **Anlage- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

#### **Flächeninanspruchnahme:**

Die Fläche der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) wird um 120 m nach Norden erweitert. Im Zuge von Neubauten wird etwa die Hälfte der Ackerfläche überbaut sowie ein Knick (Länge 128 m) entfernt. Die unbebaute Ackerfläche wird durch einen Redder (Länge Knicks = 286 m) von den Bebauungen getrennt und soll zu einer extensiven Wiese entwickelt werden.

#### **Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen, Lichtreflexe, Spiegelungen):**

Die Umgestaltung und Erweiterung des FTZ hat verschiedene visuelle und optische Wirkfaktoren zur Folge. Durch die Modernisierung und Bebauung von Gebäuden kann es zu Silhouetteneffekten sowie Lichtreflexion an spiegelnden Oberflächen wie Metallkonstruktionen, Solardächer etc. (Blendwirkung, Irritationswirkung, Attraktionswirkung, Kollision an z.B. Fensterfronten) kommen. Betriebsbedingt werden Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen stattfinden.

#### **Barrierewirkung / Zerschneidung:**

Ein Knick wird entfernt, welcher als Fluglinie für Fledermäuse und Brutort für Vögel dienen kann. Als Ausgleich wird jedoch in 120 m Entfernung ein Redder angelegt.

#### **Schall- und Lichtemissionen:**

Durch die Inbetriebnahme des B-Plangebiets kommt es zu einer Erhöhung von Schall- und Lichtemissionen. Diese werden sich in einem Umfang abspielen, welcher nicht über das

übliche Niveau im allgemeinen besiedelten Raum hinausgehen wird. Lediglich während der Abrissarbeiten wird es zu erhöhten Störwirkungen kommen.

### 3.3 ABGRENZUNG DES WIRKRAUMES



**Abbildung 3: Betrachtungsraum und Abgrenzung des maximalen Wirkraums**  
gelbe Pfeile = Indirekte Störwirkungen (Lärm, Licht, Bewegung, Staub)  
orange Pfeile = temporäre Störung - Abrissarbeiten  
blaue Pfeile = temporäre Störung - Knickdurchbruch  
weiße Pfeile = abgeschwächte Störwirkung - Straße

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben den direkten Wirkungen im Bereich der Flächeninanspruchnahme selbst (Überbauung, Lärm, Bewegung) auch die indirekten Wirkungen im Umfeld (Lärm und Bewegung) auf die Fauna. Besonders die Knickdurchbrüche sowie die Abrissarbeiten eines Gebäudekomplexes können eine temporäre Störwirkung auf die Umgebung haben.

Nach den Abrissarbeiten und der Bauphase ist in der Betriebsphase gegenüber dem jetzigen Bestand insgesamt eine Zunahme der Störungen innerhalb des Wirkraums zu erwarten. Es sind Veränderungen im Hinblick auf Lärm, Bewegung, Entwässerung und Licht zu erwarten. Dies betrifft besonders das Umfeld der nördlichen Erweiterung des Vorhabens. Auf den Flächen südlich des Lankener Wegs sind bereits Störwirkung durch die Straße vorhanden, wodurch in diesem Bereich mit keiner deutlichen Erhöhung von Störung zu rechnen ist (vgl. Abb. 3).

## 4 BESTAND

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Betrachtungsraums näher beschrieben und das floristische und faunistische Potenzial eingeschätzt bzw. aus den erfolgten Kartierungen abgeleitet.

### 4.1 LANDSCHAFTSELEMENTE

Die beschriebenen Landschaftselemente dienen der Charakterisierung des Betrachtungsraums und werden zur Einschätzung der aktuellen faunistischen Besiedlung im Betrachtungsraum herangezogen. Anhand der Landschaftselemente, der Biotopstrukturen und ihrer Vernetzung werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bilden die Geländebegehungen sowie eine Luftbildinterpretation.

#### Plangebiet:

Das Plangebiet umfasst das bereits bestehende Feuerwehrgelände, welches nach Norden auf die angrenzende Ackerfläche erweitert werden soll.



*Fahrzeughallen und Feuerwehrturm im Plangebiet*



*Gebäude auf dem Feuerwehrgelände mit Holzverkleidung und Klinkerfassade*



*Gebäudenischen unter den Holzfassaden eignen sich für Tagesquartiere und Wochenstuben von Fledermäusen und können Bruthabitat für an Gebäuden brütende Vögel darstellen.*



*Gebäudenischen unterhalb der Dachfassade*



*Links: alte Linde mit Höhlen, geeignet für Fledermäuse und Brutvögel  
Rechts: alte Eichenbäume, geeignet für Fledermäuse und Brutvögel*



*Spitzahorn mit Spalten geeignet für Fledermäuse im Süden der Fläche*



*Linden (links), Nadelbäume (rechts) und alter Wagon auf dem Gelände*



*Knicks entlang der westlichen Grenzen des Feuerwehrgrundstücks*



*Knick und Bäume entlang der Parkplätze der Feuerwehration im Nordwesten*



*Löschteich im Norden des Feuerwehrgrundstücks, insgesamt zwei Teiche vorhanden.*

*Oben: niedriger Wasserstand im August 2024*

*Unten: höherer Wasserstand im September 2025*

*Grundstück abgetrennt durch Knick zu Getreidefeld im Norden, welcher im Zuge der Erweiterung des Feuerwehrgrundstücks entfernt wird.*



*Ackerfläche im Norden des Plangebiets bis an den Knickfuß mit Getreide bestellt, April 2025.*



*Getreideacker nach der Ernte im August 2025*



*Fuchsbau am Knickfuß im Westen der Ackerfläche im September 2025*



*Neu angelegter Knickwall im Westen der Ackerfläche Ende August/Anfang September 2025*



*Selbiger Knick mit Verbisschutz im Dezember 2025*



*Neu angelegter Knickwall im Nordosten der Planungsfläche Ende August/Anfang September 2025*



*Selbiger Knick mit Verbisschutz im Dezember 2025*



*Neu angelegter Doppelknickwall Ende August/Anfang September 2025*



*Selbiger Knicks mit Verbisschutz im Dezember 2025*

Umgebung:

Südlich des Feuerwehrgeländes befindet sich weitere Wohnbebauung, welche eine Grünlandfläche in der Dorfmitte umgeben. Im Osten grenzt das Plangebiet an den Apfelweg, welcher von Knicks umgeben ist, an. Angrenzend daran liegt eine Pferdekoppel und weitere Wohnbebauung. Weiter nördlich befinden sich weitere Ackerflächen. Im Norden befinden sich angrenzend an die Ackerfläche verschiedene Gehölzflächen. Westlich des Plangebiets liegen weitere Ackerfläche, welche ebenfalls durch Knicks von der Planungsfläche abgetrennt sind.



Die Knicks entlang des Apfelwegs mit viel Hopfen, wurden im Juli zurückgeschnitten sowie die Seitenstreifen gemäht

#### 4.2 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Schleswig-Holstein kommen gem. Roter Liste SH Stand 2021 aktuell nur noch drei europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind: Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe coniooides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Die Arten kommen gem. aktueller Verbreitungskarten im Betrachtungsraum nicht vor und werden aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen für den Geltungsbereich ausgeschlossen.

### 4.3 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Die Abfrage des Artkatasters des LfUs (Dezember 2025) zeigt, dass Fledermäuse, Haselmaus, Grüne Mosaikjungfer, Laubfrosch, Wiesenweihe sowie national geschützte Amphibien, Reptilien und Säugetiere im Umkreis von 2 km zur Planungsfläche vorkommen (s. Abb. 4). Außerhalb des 2-km-Radius kommen weitere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten vor, wie die Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte und Fischotter, sowie weitere national geschützte Amphibien, Reptilien und Säugetiere.

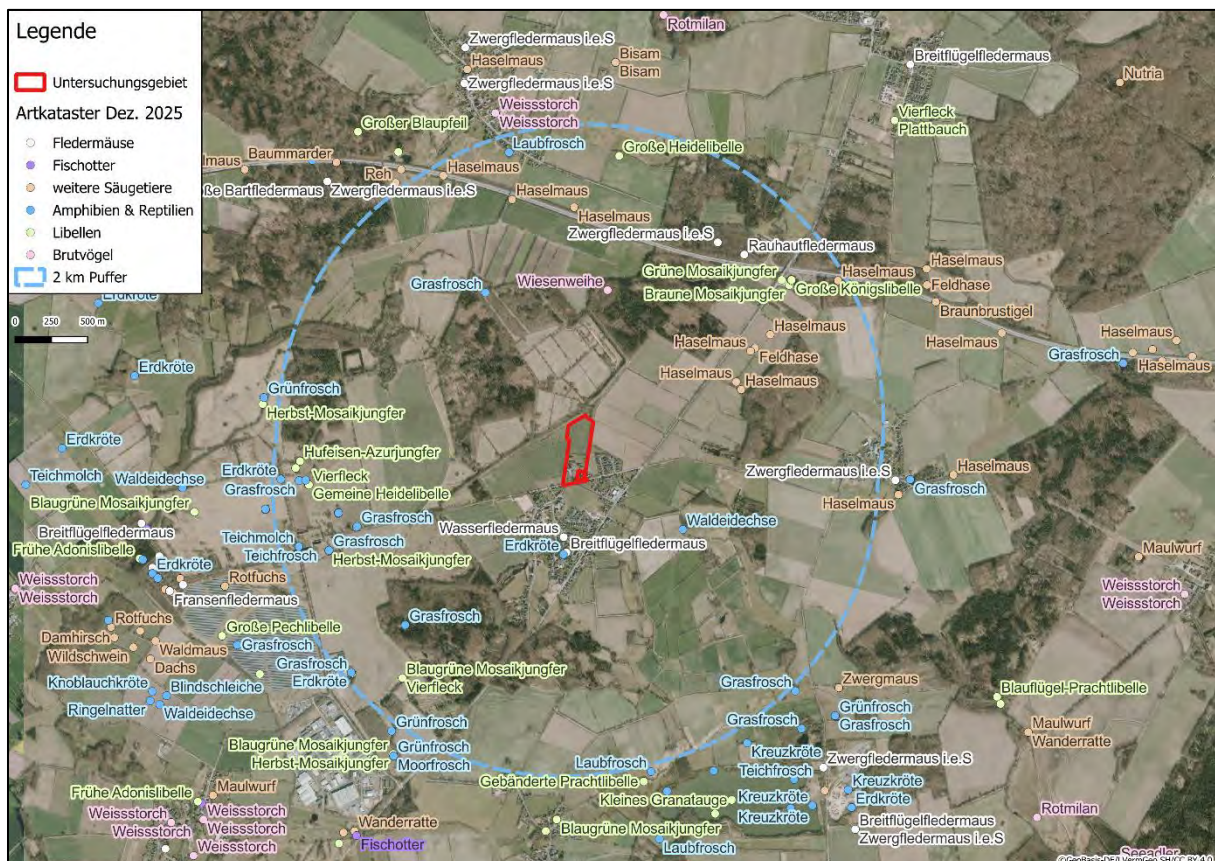


Abbildung 4: Nachgewiesene Arten gemäß Artkataster LfU SH (Abfrage Dezember 2025)

#### 4.3.1 Fledermäuse

Als nachtaktive und insektenfressende Tiere schlafen Fledermäuse tagsüber sowie in der kalten Jahreszeit in Höhlen und nutzen dafür u.a. kleinste Spalten in Gehölzen, Holzstapeln oder Gebäuden als Quartiere. Ein ausschlaggebendes Kriterium ist dabei die Abwesenheit von künstlicher Erleuchtung am Quartiereingang.

Ausreichend Nahrung finden Fledermäuse z.B. zwischen Gehölzbeständen und Wald, über insektenreichem Offenland und Gärten sowie über Wasserflächen, wobei die verschiedenen Arten unterschiedliche Jagdverhalten aufweisen. Für die Flüssigkeitsaufnahme fliegen die Tiere tief über Gewässer und trinken während des Fluges. Um zwischen Quartier und Jagdhabitat zu wechseln, nutzen viele Arten bestimmte Flugrouten. Kleinfledermäuse fliegen und jagen dabei hauptsächlich strukturgebunden, z.B. Baumreihen und Saumstrukturen. Dabei gibt es artspezifische Schwellenwerte für die Relevanz einer solchen Route (LBV SH 2020).

Größere Arten jagen auch im Offenland und fliegen z.T. in größerer Höhe (Baumkronenhöhe ca. 30 m) und flugroutenunabhängig in ihre Jagdgebiete wie die Abendseglerarten. Kronenbereiche von Gehölzen, Altholzbestände, Gewässer und sind in der Regel besonders insektenreich und damit wichtige Nahrungshabitate. Waldbewohnende Arten sind sehr lichtempfindlich, während andere z.T. durch Lichtkegel angezogene Insekten aktiv bejagen, bis dieses kurzweilige Überangebot an Nahrung aufgrund des Staubsaugereffekts nicht mehr vorhanden ist.

Gemäß MELUND (2020) und Artkatasterabfragen können die in Tab. 2 genannten Fledermausarten in der Umgebung des Untersuchungsgebietes vorkommen.

Plangebiet:

Auf dem Feuerwehrgelände befinden sich sowohl Gebäudenischen als auch kleine Baumhöhlen, welche von verschiedenen Fledermausarten als Tagesquartiere genutzt werden können. In den Gebäudenischen wurden keine Hinweise gefunden, die auf Wochenstuben hindeuten. In den Bäumen mit einem Stammdurchmesser größer als 30 cm sind durchaus Wochenstuben zu vermuten. Auch Winterquartiere sind in den Baumhöhlen mit Stammdurchmesser größer als 30 cm möglich.

Über den Vegetationsflächen (v.a. in Kronenbereichen von Knicks), in den Lichtkegeln der bebauten Flächen und über den Löschteichen können Fledermäuse nach Nahrung jagen. Die ausgeprägten Knickstrukturen, welche die Planungsfläche umgeben, dienen als Flugkorridore für strukturgebundene Fledermausarten. Die Planungsfläche eignet sich somit für Fledermäuse, welche Siedlungs-, Offenland- und Wasserbereiche nutzen.

Indirekter Wirkraum:

Nördlich angrenzend an das Planungsgebiet kommen breitere Gehölzstrukturen vor, welche zu größeren zusammenhängenden Waldgebieten leiten. Hier können zusätzlich zu den im Planungsgebiet genannten Arten auch weitere Fledermausarten der Wälder vorkommen. Die umliegenden Knicks, landwirtschaftlichen Flächen und Wohnbebauungen können von den auch im Plangebiet vorkommenden genannten Arten als Jagdhabitat, Flugstraße, Sommer- und Winterquartier genutzt werden.

**Tabelle 2: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Betrachtungsraum.**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Fledermäuse								
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	J, FS	J, FS, SQ(t/w), WQ
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	3	J, FS	J, FS
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	3	J, FS, SQ(t/w)	J, FS, SQ(t/w), WQ
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	J, FS, SQ(t/w)	J, FS, SQ(t/w), WQ
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>	+	+	IV	2	V	J, FS	J, FS, (SQ(t/w)), (WQ)
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	+	+	IV	2	D	J, FS, SQ(t)	J, FS, SQ(t/w), WQ
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	+	+	IV	1	*	J, FS, SQ(t)	J, FS, SQ(t/w)



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	*	J, FS, SQ(t/w), WQ	J, FS, SQ(t/w), WQ
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	J, FS, SQ(t/w)	J, FS, SQ(t/w), WQ
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	+	+	IV	*	*	J, FS	J, FS, SQ(t/w), WQ
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	J, FS, SQ(t/w)	J, FS, SQ(t/w), WQ

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend,

\* = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

J: Jagdhabitat, FS: Flugstraße, SQ(t/w): Sommerquartier (Tagesquartier/Wochenstube), WQ: Winterquartier,

( ): eingeschränkte Eignung

#### 4.3.2 Weitere Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL

Der Fischotter kommt gemäß MELUND (2020) und Artkatasterabfrage in einem Umkreis von 3 km zum Planungsgebiet vor. Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen im Planungsgebiet (inkl. Wirkungsbereich) ist das Vorkommen des Fischotters hier auszuschließen.

Es liegen inzwischen Wolfnachweise gemäß LfU (2025) für den Kreis Herzogtum-Lauenburg vor. Ein gelegentliches Vorkommen von Wölfen als Nahrungsgäste kann daher auch in der Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus wurde mittels Ausbringung von 70 Nesttubes von April bis Oktober 2025 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Es gelangen Nest-, Individuen- und Reproduktionsnachweise. Am 27.10.2025 wurden 4 adulte Haselmäuse an einem Tag nachgewiesen (siehe Abb. 5), wodurch sich 4 Reviere im Untersuchungsraum ableiten lassen. Die Habitategignung wurde gem. LLUR (2018) dahingehend eingeschätzt, dass innerhalb des Plangebiets 700 m Knick gut geeignet, sowie 660 m Knick im Westen des Planungsgebiet mäßig geeignet für die Haselmaus sind. Angrenzend an das Planungsgebiet befindet sich ein Verbundsystem von gut geeigneten und mäßig geeigneten Knicks für die Haselmaus. In den mäßig geeigneten Knicks ergibt sich ein Revieranspruch von 300 m und in den gut geeigneten Knicks von 150 m.



Abbildung 5: Haselmausnachweise und Knickbewertung im Untersuchungsgebiet



Links: Beim Zurückschneiden der Hecken im Sommer wurde darauf geachtet, dass die Haselmaustubes nicht beschädigt werden und überhängende Äste als Schutz stehen blieben

Rechts: Haselmausnachweis im September 2025

Für die weiteren Anhang IV-Säugetierarten können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Birkenmaus, Biber, etc.) ausgeschlossen werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Weitere Säugetiere								
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	+	+	IV	2	V	X	X
Wolf	<i>Canis lupus</i>	+	+	II, IV	0	3	NG	NG

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, \* = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial: NG = Nahrungsgast, X = Vorkommen möglich

#### 4.3.1 Amphibien und Reptilien

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarte (MELUND (2020)) und der Artkasterabfrage können Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch und Zauneidechse im Betrachtungsraum vorkommen.

Kammmolch und Laubfrosch finden in Brachen, Knicks und Gehölzen der Wirkräume geeignete Landlebensräume, wobei der Laubfrosch z.B. in die belaubten Knicks klettert und der Kammmolch am Boden verbleibt. Auf Grundlage der Begehung im August 2024 und der Abstimmung mit dem Kreis, ist von keiner Eignung der Löschteiche als geeignetes Amphibien- gewässer auszugehen.

Die Löschteiche in der Planungsfläche besitzen Vegetation entlang der Uferlinie, die Sohle ist mit Folie ausgelegt und mit Geröll bepackt. Es haben sich Algen gebildet. Sie könnten von Laubfrosch und Kammmolch zeitweise genutzt werden. Aufgrund schwankender Wasserführung ist die Eignung dieser Gewässer jedoch eingeschränkt, eine Lebensstätte wird nicht angenommen.

Gemäß Artkasterabfrage kommt die Kreuzkröte im 2,5 km entfernten Kiessee Groß Pampau, bzw. dem Kieswerk Ohle & Lau vor. Diese Gewässer kann sie als Laichhabitat nutzen sowie in den angrenzenden offenen sandigen Bereichen geeignete Landlebensräume finden. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen, v.a. Jungtiere, größere Distanzen bis zu 5 km zurücklegen, um neue Lebensräume zu erschließen und somit auch zu den Löschteichen der Planfläche wandern können. Eine dauerhafte Besiedlung ist nicht anzunehmen.

Die Knoblauchkröte kann als Landlebensraum sandige Äcker nutzen. Die Böden müssen dazu gut grabfähig sein und der Grundwasserspiegel darf nicht zu hoch liegen, was auf dem Acker der Untersuchungsfläche gegeben ist. Das nächstgelegene geeignete Laichgewässer befindet sich in 800 m Entfernung zur Fläche. Knoblauchkröten legen typische Wanderungsdistanzen

von 400 bis 600 m (Laufer & Wolsbeck (2007)) zurück und für kleinere Populationen wird ein eingeschränkter Aktionsradius von ca. 200 bis 300 m angenommen (BfN (2025)). Geeignete Laichgewässer befinden sich somit in unzureichend großer Entfernung zur potenziell geeigneten Ackerfläche, wodurch die Knoblauchkröte im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Der Moorfrosch benötigt intakte Moorlebensräume bzw. Gebiete mit hoch anstehendem Grundwasserspiegel. Da diese im Betrachtungsraum nicht vorhanden sind, wird ein Vorkommen insgesamt ausgeschlossen.

### Reptilien

Eine Eignung für Zauneidechsen besteht weder im Bereich der Flächeninanspruchnahme noch innerhalb des indirekten Wirkraums. Besonnte sandige Bereiche oder Böschungen mit einem Mosaik aus Versteckmöglichkeiten mit Totholz, Lesesteinhaufen etc. fehlen. Die Art ist daher in den Wirkräumen nicht anzunehmen.

**Tabelle 3: Potenziell vorkommende Amphibien & Reptilien des Anhang IV FFH-RL im Betrachtungsraum.**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Amphibien & Reptilien								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	+	II, IV	3	V	WB	WB
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	+	+	IV	*	3	WB	WB
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	+	+	IV	3	3	WB	WB

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, \* = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

Amphibien: WB = Wanderbeziehung, vereinzelt nicht auszuschließen

### 4.3.2 Sonstige Anhang IV-Arten

Die Grüne Mosaikjungfer konnte in 1,8 km Entfernung zum Plangebiet gemäß Artkatasterabfrage nachgewiesen werden. Durch das fehlende Vorkommen von Krebscheren *Stratiotes aloides* in den Löschteichen des Plangebiets, sind diese nicht als Fortpflanzungsgewässer geeignet. Die Art ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Auch geeignete Habitate für die Große Moosjungfer, die Bauchige Windelschnecke oder Nachtkerzenbestände für die Vermehrung des Schwärmers fehlen. Ebenfalls befinden sich keine geeigneten Flächen mit Futterpflanzen für die Raupen des Nachtkerzenschwärmers im Vorhabenraum. Auch alter Baumbestand mit Baumhöhlen und altes Totholz mit Eignung für Eremit oder Heldbock sind nicht vorhanden.

#### 4.4 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN)

##### Amphibien und Reptilien

Innerhalb des Wirkraums konnten bei Flächenbegehungen Nachweise für die Erdkröte (Totfund) und Waldeidechse erbracht werden. Darüber hinaus sind weitere national geschützte Arten wie der Teichmolch, Grasfrosch und Blindschleichen zu erwarten.

##### Säugetiere

Im Plangebiet konnte ein Fuchsbau nachgewiesen werden. Weitere Vorkommen von teilweise national geschützten (Klein)Säugetieren wie etwa Eichhörnchen, Igel, Maulwurf oder Marderarten sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch innerhalb des indirekten Wirkraums können angenommen werden. Gleiches gilt für Damwild, Reh und Feldhase, die auch die Flächeninanspruchnahme als Teillebensraum nutzen. Innerhalb der Agrarlandschaft haben die durch Knicks durchzogenen Flächen der Flächeninanspruchnahme eine Bedeutung für Kleinsäugetiere in den Knicks, die weiteren Arten nutzen eher die offenen Flächen mit den Knicks als Versteckmöglichkeiten. Aufgrund geeigneter Lebensräume in der Umgebung, können die Säugetiere in diese Gebiete ausweichen und das Vorhaben hat keinen besonderen Einfluss auf die Säugetiere.

##### Insekten

Sowohl die Bereiche der Flächeninanspruchnahme als auch der indirekte Wirkraum stellen potenziell geeignete Habitate v.a. für Heuschrecken, Tagfalter, Wildbienen und Laufkäfer dar. Wärmeliebende Insektenarten wie Laufkäfer oder Heuschrecken können in der krautigen Vegetation entlang der versiegelten sich schnell erheizenden Planungsfläche vorkommen. In blühender Vegetation können Wildbienen und Tagfalter vorkommen. Im Wirkraum können diese Arten ebenfalls auftreten. Im Löschteich können sich zudem Wasserinsekten und insbesondere Libellenlarven befinden.

##### Weichtiere

Im indirekten Wirkraum ist das Vorkommen verschiedener Schnecken, z.B. der Weinbergschnecke anzunehmen. Der Bereich der Flächeninanspruchnahme hat keine besondere Bedeutung für Weichtiere.

#### 4.5 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

##### Plangebiet:

Im Plangebiet sind Gebäudebrüter in Nischen, unter Dächern und an den Hausfassaden, wie zum Beispiel Mehlschwalben und Bachstelzen, zu erwarten. Außerdem können Gehölz- und Bodenbrüter wie Blaumeisen, Rotkehlchen, Stare und Zaunkönige entlang der Knicks sowie der Einzelbäume auf dem Gelände vorkommen. Auf dem Acker sind zudem Bodenbrüter des Offenlandes wie Rebhuhn und Wiesenschafstelzen zu erwarten.

Gemäß Abstimmungstermin mit dem Kreis ist die Feldlerche aufgrund der seitlichen Knicks hier nicht anzunehmen.

Indirekter Wirkraum:

In der Umgebung sind Brutvögel der Siedlungen, v.a. in den Wohnhäusern östlich und südlich der Planungsfläche zu erwarten. Gehölzbrüter können zudem entlang der Knicks und besonders im Norden zum Plangebiet in den breiten Gehölz-Verbindungsachsen vorkommen. Auf den landwirtschaftlichen Flächen im Osten und Westen können zudem weitere Vögel der Agrarlandschaften brüten.

**Tabelle 4: Potenziell vorkommende Brutvogelarten**

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Einzelartbetrachtung	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
								Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
<b>Brutvogelgilde G1: Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter</b>									
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	+		*	*			BV	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	+		*	*			BV	BV
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	+		V	*		X	BV	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V			BV	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*			BV	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	*			BV	BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	*	*			BV	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*			BV	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+		V	3		X	BV	BV
Sumpfmehle	<i>Poecile palustris</i>	+		*	*			BV	BV
<b>Brutvogelgilde G2: Gehölzfreibrüter</b>									
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*			BV	BV
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	+		*	3			BV	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*			BV	BV
Dorngrasmücke	<i>Curruca communis</i>	+		*	*			BV	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*	II		BV	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*			BV	BV
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+		*	*			BV	BV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*			BV	BV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+		*	*			BV	BV
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	+		*	*			BV	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*			BV	BV
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+		*	*			BV	BV
Klappergrasmücke	<i>Curruca curruca</i>	+		*	*			BV	BV
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	+		*	*			BV	BV

Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*			NG	NG
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+		*	*			BV	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*			BV	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*			BV	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*	II/III		BV	BV
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+		*	*			BV	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*			BV	BV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*			NG	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*			BV	BV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	+		*	*	II		BV	BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+	*	*			BV	BV
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	+	*	*			NG	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*			BV	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*			BV	BV
<b>Brutvogelgilde G3: Bodenbrüter</b>									
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+		*	V			BV	BV
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+		k.A.	◆			BV	BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*			BV	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	*			BV	BV
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	+	+	3	V		X	BV	BV
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	+		V	3			BV	BV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	+		*	*			BV	BV
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	+		2	2	II/III	X	BV	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*			BV	BV
<b>Brutvogelgilde G4: Bodenbrüter - Offenland</b>									
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	+		*	*			BV	BV
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	+		V	2			BV	BV
<b>Brutvogelgilde G7: Brutvögel menschlicher Bauten (Gebäudebrüter)</b>									
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*			BV	BV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V			BV	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*			BV	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	*			BV	BV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	+		V	*		X	BV	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	+		*	3		X	NG	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+		*	V		X	NG	BV
Straßentaube (Haus- taube)	<i>Columba livia f. domestica</i>	+						BV	BV

BG / SG: besonders / streng geschützt nach BNatSchG,

RL SH / D (Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland): \* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, ◆ = nicht bewertet

VSRL: I = in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt

E = Einzelartbetrachtung

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast



## 5 ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. In der folgenden artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 6) wird geprüft, ob sich ein Handlungsbedarf (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen) durch das geplante Vorhaben ergibt.

### 5.1.1 Fledermäuse

#### **Fledermäuse**

*Großer & kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus sowie Große und Kleine Bartfledermaus*

Infolge der Erweiterung des Feuerwehrgeländes werden Gehölze (Knicks und Einzelbäume) gerodet, die für Fledermäuse Quartiere, Flugrouten und Jagdhabitats darstellen. Der Abriss und die Modernisierung alter Gebäudebestände kann ebenfalls zu einem Verlust von Fledermausquartieren in den Gebäudefassaden und -nischen führen. Hinter mit Holz verkleideten Gebäudefassaden sind neben Tagesquartieren auch Wochenstuben möglich, eine Winterquartiernutzung kann zudem nicht ausgeschlossen werden. Während der Abriss- und Bauphase kann es zu einer störungsbedingten Entwertung von Jagdhabitats und Flugrouten entlang der Knicks kommen. Indirekte Tötungen können während der Bauphase auftreten, wenn genutzte Quartiere beleuchtet/angestrahlt werden, sodass die Tiere aufgrund der Störung das Quartier nicht mehr verlassen können und darin verhungern. Die Störungen durch Licht können nach Bauende bestehen bleiben, was zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen kann.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Direkte Tötung durch Abrissarbeiten/Modernisierungen von Gebäuden und Rodungen von Quartiersbäumen
- Indirekte Tötung durch Licht am Quartierseingang
- Störungsbedingte Entwertung von Flugrouten und Jagdhabitats während der Bauphase
- Störungsbedingte Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während und nach der Bauphase (Beleuchtung)
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inkl. Wochenstuben durch Abrisse und Modernisierungen von Gebäuden

### 5.1.2 Weitere Säugetiere geschützt nach Anhang IV der FFH-RL

#### **Wolf, Haselmaus**

Der Wolf kann nach LfU (2025) auf seinen Streifzügen sowohl im indirekten Wirkraum als auch im Plangebiet vorkommen, ist jedoch bei der geplanten Erweiterung des Feuerwehrgeländes nicht durch Tötung, Störung oder Lebensraumverlust betroffen, da die Wirkräume keine

essentielle Funktion für ihn haben. Dementsprechend ist keine weitere Betrachtung des Wolfes notwendig.

#### Haselmaus

Die Haselmaus kommt in den Knicks entlang des Planungsgebiets vor, von denen im Zuge der geplanten Bebauung der nördlich an das Feuerwehrgelände angrenzende 128 m lange Knick gerodet sowie jeweils ein Knickdurchbruch im Nordwesten und Osten der Ackerfläche vorgenommen wird. Als Ersatz für den gerodeten Knick wurde bereits 2025 ein Redder ca. 120 m weiter nördlich auf der Ackerfläche angelegt (Knicklänge 286 m). Dieser dient als neue nördliche Begrenzung der Erweiterung des Feuerwehrgeländes. Zusätzlich wurden zeitgleich im Osten 8 m Knick und im Westen 12 m Knick entlang der Ackerfläche durch Neubepflanzungen verschlossen.

Die Haselmaus kann durch die Knicköffnungen und -rodungen von Tötungen und dem Verlust von Lebensstätten betroffen sein. Sie wird gemäß LLUR (2018) im Allgemeinen als störungsunempfindlich eingestuft.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung bei Gehölzrodung und Knickwallentfernung
- Verlust von Lebensstätten (Sommer und Winter)

### 5.1.3 Amphibien und Reptilien

#### **Kammolch, Kreuzkröte, Laubfrosch**

Aufgrund des Vorkommens von Kammolch, Kreuzkröte und Laubfrosch in der Umgebung, kann ihr Vorkommen im Plangebiet auch zukünftig nicht ausgeschlossen werden. Gemäß Abstimmung mit dem Kreis ist jedoch von keiner dauerhaften Lebensstätte im Plangebiet auszugehen.

Reptilien des Anhangs IV der FFH-RL kommen nicht vor.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen oder Verletzungen von Individuen während der Bauphase bei Aufenthalt in Lösssteichen während Wanderungen

### 5.1.4 Sonstige Anhang IV-Arten

Weitere Anhang IV-Arten der FFH-RL werden im Betrachtungsraum ausgeschlossen, sodass eine artenschutzrechtliche Relevanz nicht festgestellt wird.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

## 5.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden in Anlehnung an LBV/AfPE (2016) gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Gefährdete Arten und Koloniebrüter müssen einer Einzelbetrachtung unterzogen werden, ebenfalls Arten mit spezifischen Habitatansprüchen.

Gebäudeneubauten können für die Vogelwelt durch Glasfronten/-scheiben zu Vogelschlag führen. Dies führt in Wohngebieten nicht zu einem signifikant zunehmenden Kollisionsrisiko, es ist eher eine Zunahme der Siedlungsvögel und damit keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Arten zu erwarten. Bei Gewerbe oder größeren Gebäuden ist jedoch eine Prüfung für Vogelschlag erforderlich.

### **G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)**

*Amsel, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, etc.*

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilden sind auf dem Feuerwehrgelände und entlang der Knicks möglich, wenn Baumfällungen und Rückschnitte der Gehölze während der Brutzeit stattfinden.

Es können zudem Störungen während der Abrissphase der Gebäude eintreten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen durch die Beseitigung von Gehölzen verloren.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Baubeginn in der Brutperiode
- Störungen durch Abrissarbeiten können in der Brutperiode zu Verlusten von Gelegen im Plangebiet und Wirkraum führen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet durch die Beseitigung von Gehölzen

### **G3: Bodenbrüter**

*Baumpieper, Rotkehlchen, Fitis, Goldammer, Kuckuck, etc.*

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilde sind möglich, wenn Bauarbeiten zu einer Zeit stattfinden, in der die zu erwartenden Arten anwesend sind.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Baubeginn in der Brutperiode
- Störungen durch Abrissarbeiten / Fällarbeiten können in der Brutperiode, die zu Verlusten von Gelegen im Plangebiet und Wirkraum führen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet

#### **G4: Bodenbrüter des Offenlandes**

*Wiesenschafstelze & Wiesenpieper*

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilde sind möglich, wenn Bauarbeiten zu einer Zeit stattfinden, in der die zu erwartenden Arten anwesend sind.

Die Erweiterung der Bebauung nach Norden wird zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Offenlandarten führen.

##### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Baubeginn in der Brutperiode
- Störungen durch Baufeldfreimachung können in der Brutperiode zu Verlusten von Gelegen im Wirkraum führen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im erweiterten Plangebiet

#### **G5: Brutvögel menschlicher Bauten**

*Hausrotschwanz, Hausperling, Bachstelze, etc.*

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilde sind möglich, wenn Abriss- und Bauarbeiten zu einer Zeit stattfinden, in der die zu erwartenden Arten anwesend sind.

Es werden Störungen während der Abrissphase der Gebäude eintreten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen durch die Beseitigung der alten Gebäudekomplexe und von Gehölzen verloren.

##### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Baubeginn in der Brutperiode
- Störungen durch Abrissarbeiten können in der Brutperiode zu Verlusten von Gelegen im Plangebiet und Wirkraum führen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gebäudeabriss

#### **Nahrungsgäste**

*Waldohreule, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe*

Im Hinblick auf die in Tabelle 4 aufgeführten Nahrungsgäste ist festzustellen, dass es sich bei den betroffenen Flächen lediglich um gelegentlich aufgesuchte, sekundäre Nahrungsflächen bzw. Jagdhabitats handelt. Durch die Überplanung der Flächen findet somit keine signifikante Beeinträchtigung der Arten statt. Weder die baubedingten Störungen, noch der Verlust geeigneter Habitats an sich können hier nach gutachterlicher Auffassung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

##### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

#### **Einzelartbetrachtung: Dohle**

Dohlen können in Gebäudenischen (bspw. in Schornsteinen) oder Baumhöhlen brüten. Bei Abrissarbeiten und Rodungen von Gehölzen können Tiere getötet werden und Ruhe- und Fortpflanzungsstätten gehen verloren.

##### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Rodungen und Abrissarbeiten in der Brutperiode
- Störungen durch Abrissarbeiten können in der Brutperiode zu Verlusten von Gelegen im Plangebiet und Wirkraum führen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet durch die Beseitigung von Gehölzen und alten Gebäudebeständen

#### **Einzelartbetrachtung: Star**

Stare können in Baumhöhlen und in Gebäudenischen innerhalb des Plangebiets vorkommen. Durch Abrissarbeiten und Rodungen gehen diese Ruhe- und Lebensstätten verloren.

##### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Abrissarbeiten und Rodungen in der Brutperiode
- Störungen durch Abrissarbeiten können in der Brutperiode zu Verlusten von Gelegen im Plangebiet und Wirkraum führen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet durch die Renovierungs- und Abrissarbeiten und durch Beseitigung von Gehölzen

#### **Einzelartbetrachtung: Grauammer**

Die Grauammer kann entlang der Knicks an der angrenzende Ackerfläche vorkommen. Durch die halbseitige Bebauung des Ackers werden Störungen auftreten, sowie durch die Knickentfernung ein potenzieller Lebensraum verloren gehen.

##### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Baubeginn in der Brutperiode
- Störungen durch Baubeginn in der Brutperiode zu Verlusten von Gelegen im Plangebiet und Wirkraum führen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet

#### **Einzelartbetrachtung: Rebhuhn**

Das Rebhuhn kann entlang der Ackerfläche in Hecken oder dem Altgrasstreifen im Norden des Plangebiets vorkommen. Durch die halbseitige Bebauung der Ackerfläche wird sich sein Lebensraum verkleinern. Da das Rebhuhn hohe Strukturen meidet, welche durch den Neubau von Gebäuden entstehen werden, kann es vollständig aus dem Plangebiet und Wirkbereich herausgedrängt werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Baubeginn in der Brutperiode
- Störungen durch Baubeginn in der Brutperiode, die zu Verlusten von Gelegen im Plangebiet und Wirkraum führen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet und Wirkungsbereich

**Einzelartbetrachtung: Mauersegler**

Am großen Feuerwehrturm können Mauersegler in Felsspalten brüten. Der Turm ist nicht von Abrissarbeiten oder Modernisierungen betroffen. Auch werden Arbeiten an anderen Gebäuden den Mauersegler aufgrund der Höhe seines Brutstandortes nur wenig beeinflussen, wodurch weder von Tötung, Störung oder Verlust seiner Lebens- und Ruhestätte auszugehen ist. Eine weitere Betrachtung dieser Art ist somit nicht erforderlich.

## 6 KONFLIKTANALYSE UND MAßNAHMEN

Nachfolgend werden für die Arten mit in Kapitel 5 ermittelter artenschutzrechtlicher Relevanz mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Da davon ausgegangen wird, dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt, sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.

b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

## 6.1 TIERARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL

### Fledermäuse

*Großer & kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus sowie Große und Kleine Bartfledermaus*

#### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Fledermäuse können getötet werden, wenn sie sich bei Rodungen von Quartiersbäumen oder bei Abrissarbeiten in der Fassade und Spalten von Gebäuden aufhalten. Es wird folgende Vermeidungsmaßnahme während der Bauphase erforderlich:

#### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

##### Bauzeitenregelung Fledermäuse und ökologische Baubegleitung:

Die Fällung von Höhlenbäumen mit 20 bis 30 cm Stammdurchmesser erfolgt nur zwischen Dezember und Ende Februar, bzw. wenn sich keine Fledermäuse in Sommerquartieren aufhalten.

Die Fällung von Höhlenbäumen ab 30 cm Stammdurchmesser erfolgt ganzjährig erst nach Besatzkontrolle durch eine ökologische Baubegleitung mit Negativnachweis, ggf. Kontrolle in der Aktivitätszeit und Verschließen von Baumhöhlen bei Fehlen von Tieren.

Um eine Tötung von Fledermäusen zu vermeiden, die sich bei Abrissarbeiten in Gebäuden befinden, müssen Gebäudeabrisse durch eine ökologische Baubegleitung begleitet werden, die unmittelbar vor Abbruch potenzielle Quartiersstrukturen (hier Holzverschalungen) auf Besatz überprüft und die Baufirma dementsprechend einweist.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Es kann zudem zu indirekten Tötungen von Tieren kommen, wenn Quartiere in größeren Bäumen und insbesondere die Eingänge durch Beleuchtung so erhellt werden, dass die Tiere nicht mehr ausfliegen. Nach der Bauphase wird die Lichtemission durch die Neubauten erhalten bleiben. Für die Bauphase wird folgende Vermeidungsmaßnahme notwendig:

#### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

##### Fledermausfreundlicher Bau:

Zwischen März und Ende November sind Arbeiten im Dunkeln zu vermeiden.

##### **Alternativ:**

Wenn Arbeiten im Dunkeln zwischen März und Ende November durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass größere Bäume und Gebäude frei von jeglicher zusätzlicher (im

Vergleich zum Ist-Zustand vor der Planungsumsetzung) Beleuchtung bleiben, um Quartiere, Jagdgebiete und Flugtrassen nicht zu entwerten. Baustrahler etc. sind nur bei Bedarf anzuschalten und dann entsprechend auszurichten sowie nach oben und zu den Seiten abzuschirmen, sodass das Licht möglichst wenig streut.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Im Plangebiet werden Quartiere, Jagdhabitats und Flugrouten von Fledermäusen angenommen. Durch die geplanten Bepflanzungen können Störungen, z.B. durch die Zunahme von Lichtemissionen auftreten, welche zu einer Entwertung von Jagdhabitats und Flugtrassen führt. Es wird daher folgende Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03**

**Fledermausfreundliches Lichtkonzept:**

Die Helligkeit aller Beleuchtungen im Bereich der Planfläche wird durch die Anpassung an die menschlichen Aktivitäten auf einem minimal notwendigen Niveau gehalten.

Es werden voll abgeschirmte Leuchtkörper installiert und baulich so gestaltet, dass eine Lichtabstrahlung ausschließlich nach unten stattfindet.

Als Leuchtmittel werden LEDs mit einem Spektralbereich zwischen ca. 570 und 630 nm und einer Licht-Farbtemperatur von 2400 bis maximal 2700 Kelvin verwendet.

Es ist sicherzustellen, dass besonders die verbleibenden Gehölze frei von jeglicher zusätzlichen Beleuchtung bleiben, um die hier verbleibenden Quartiere und Flugrouten lichtempfindlicher Arten nicht zu entwerten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Während der Bauarbeiten werden Gehölze gerodet und der südliche Gebäudekomplex teilweise abgerissen und teilweise modernisiert, wodurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zerstört werden. Es wird folgende Ausgleichsmaßnahme notwendig:

**Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF-01**

**Gebäudefledermäuse:**

Die geplanten Gebäudeabrissarbeiten werden aufgrund geringen Potenzials der Gebäude weniger relevant für den Bestand von Fledermausquartieren sein. Die Gebäude, an denen Modernisierungen geplant sind, sind mit Holz verkleidet, in deren Spalten und unter

Dächern sich Fledermausquartiere befinden können. Sollten Arbeiten an den Fassaden geplant sein, so müssen diese Quartiere vorgezogen ausgeglichen werden.

Um den Besatz der Fledermauskästen mit höhlenbrütenden Vögeln (insbes. Meisen) zu vermeiden, ist gleichzeitig mit der Fledermaushöhle am selben Baum auch ein Vogelnistkasten (Meisenhöhle) anzubringen. Sowohl die Fledermaus- als auch die Meisenhöhlen müssen einmal jährlich im Herbst gereinigt werden, um die Funktionsfähigkeit des Ausweichquartiers auf Dauer gewährleisten zu können. Die Fledermausquartiere sind **vor** Abriss bzw. Modernisierung der Gebäude anzubringen.

Es wird von einer Wochenstube bzw. Winterquartier ausgegangen, die durch Gebäudearbeiten verloren gehen. Diese sind im Verhältnis 1:5 auszugleichen.

Insgesamt müssen **5 Fledermauskästen** an den intakten und störungsarmen Gebäudebeständen aufgehängt werden. Davon sollte **mind. 1 Kasten** als **Ganzjahresquartier** geeignet sein (Beispiele s. Abb. 6).



Fledermaus Großraumhöhle



Fledermaus Spaltenkasten nach Dr. Nagel



Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier

**Abbildung 6: Beispielhafte Ersatzquartiere**

Auch durch Gehölzrodungen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen, wodurch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nötig werden. Die bei der Geländebegehung gefundenen Höhlenbäume (zwei Eichen im Westen und ein Spitzahorn im Süden) bleiben erhalten. Die Linden mit Stammdurchmesser von etwa 40 cm im Nordosten der Fläche eignen sich als Sommerquartiere für Fledermäuse. Es ist von dem Verlust einer Wochenstube auszugehen. Demzufolge muss folgende Maßnahme vorgezogen ausgeglichen werden:

#### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF-02

##### Baumfledermäuse:

Um den Fortfall von potenziellen Wochenstuben von Baumfledermäusen auszugleichen werden Fledermaushöhlen in der Nähe der gefälltten Bäume installiert. Um den Besatz der Fledermauskästen mit höhlenbrütenden Vögeln (insbes. Meisen) zu vermeiden, ist

gleichzeitig mit der Fledermaushöhle am selben Baum auch ein Vogelnistkasten (Meisenhöhle) anzubringen. Sowohl die Fledermaus- als auch die Meisenhöhlen müssen einmal jährlich im Herbst gereinigt werden, um die Funktionsfähigkeit des Ausweichquartiers auf Dauer gewährleisten zu können. Die Fledermausquartiere sind **vor** Fällung der Bäume anzubringen.

Für Tagesquartiere besteht laut LBV-SH (2020) jedoch keine Ausgleichspflicht, wenn sich im Umfeld ausreichend weitere Quartiere befinden, wovon hier ausgegangen werden kann, da sich die historischen Knickstrukturen im Umfeld fortsetzen.

Betroffen sind ist ein Höhlenbaum mit Stammdurchmesser etwa 30 cm entlang des westlichen Knicks, der als Wochenstube genutzt wird und im Verhältnis 1:5 ausgeglichen werden muss.

Insgesamt müssen **5 Fledermauskästen** im räumlichen Zusammenhang an Gehölzen angebracht werden (Beispiele siehe Abb.6).

Beim Anbringen sind freier Anflug, Dunkelheit, Höhe und Ausrichtung zu berücksichtigen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein

## Haselmaus

### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Haselmäuse können getötet werden, wenn sie sich bei Rodung in den betroffenen Knicks aufhalten.

#### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

##### Bauzeitenregelung Haselmaus

Eine Gefährdung von Tieren kann vermieden werden, indem die Eingriffe in den Knicks außerhalb der Zeit der Haselmausaktivität durchgeführt werden: Die betroffenen Knicks werden im Winter (zwischen Dezember und Ende Februar) zunächst auf den Stock gesetzt und der Aufwuchs regelmäßig entfernt. Die Stubben sind zunächst im Boden zu belassen, um den Haselmäusen eine ungestörte Winterruhe in diesen Bereichen zu ermöglichen. Im Mai können die Knickwälle entfernt werden, wenn die Tiere ihre Winterquartiere verlassen haben. Da sich angrenzend an den zu rodenden Knick sowie den geplanten

Knicköffnungen geeignete Knicks, sowie der neue noch unbesiedelte Redder befinden, kann so das eigenständige Abwandern der Tiere innerhalb ihrer Wanderdistanz in bestehende geeignete Lebensräume vor ihrem Brutbeginn erfolgen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Haselmäuse gelten im Allgemeinen als störungsunempfindlich und sind dementsprechend nicht durch Störungen betroffen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Eingriff werden 128 m zusammenhängender Knick entfernt sowie an zwei Stellen Knickdurchbrüche unternommen. Die Knickdurchbrüche stellen aufgrund ihrer geringen Breite keine Barriere für Haselmäuse dar. Im 128 m langen Knick, welcher entfernt werden soll, hat die Haselmaus im Jahr 2025 Nester gebaut und es gelangen Lebendnachweise von jeweils einer adulten Haselmaus am 02.09.2025 und 27.10.2025. Da hier durch die Entfernung des Knicks von einem Revierverlust ausgegangen werden kann, muss dieses Revier vorgezogen ausgeglichen werden, da es sich um eine gefährdete Art handelt. Die weiteren 3 Haselmausreviere sind von keinem Knickverlust betroffen.

Der bereits 2025 angelegte Redder kann als Ausgleich für das verlorene Haselmausrevier fungieren. Allerdings wird sich dieser erst in etwa drei Jahren als geeignetes Bruthabitat von Haselmäusen eignen können. In der Zwischenzeit kann er jedoch schon als Verbundstruktur zwischen den geeigneten bestehenden Knickstrukturen genutzt werden.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-03

Umsiedlung & Knickaufwertung

Der 128 m lange Knick darf erst entfernt werden, sobald sich der angelegte Redder vollständig als Haselmausrevier eignet (der Zeitraum ist mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen). Zu beachtende Zeiträume für die Knickentfernung siehe in **AV-04** „*Bauzeitenregelung Haselmaus*“.

Bevor der Knick im Winter auf den Stock gesetzt wird, müssen im vorherigen Sommer Nesttubes aufgehängt werden, damit die sich dort befindenden Haselmäuse im monatlichen Abstand eingesammelt und in den bereits funktionsfähigen Redder umgesiedelt werden können. Die seitlichen Knicks sind zur Abwanderung nicht geeignet, da bereits durch Reviere besetzt.

Die Knicks im Westen des angelegten Redders weisen eine mäßige Eignung für die Haselmaus auf. Es ist somit von einem Revieranspruch von 150 m und der Besetzung dieses

Knicks als genutzte Haselmaushabitate auszugehen. Damit ein Einwandern der Haselmäuse trotz besetzter Reviere in den angelegten Redder vereinfacht wird, muss der für die Haselmaus mäßig geeignete Knick im Westen der Fläche aufgewertet werden (zum Beispiel mit Anpflanzung von Hasel, Pfaffenhütchen, etc.).

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein

### **Kammolch, Kreuzkröte & Laubfrosch**

#### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Bis zur Beseitigung der Löschteiche könnten dort ggf. Tiere einwandern. Vorgesehen wird daher vorsorglich:

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen oder Verletzungen ggf. noch einwandernder Tiere können stattfinden, wenn die Bauarbeiten zur Erschließung des Gebiets zu einer Zeit stattfinden, in der sich Amphibien in Löschteichen befinden. Bei Wanderungen können die Amphibien durch Bauarbeiten verletzt oder getötet werden. Aus diesem Grund wird Folgendes angewiesen:

#### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-05

##### Umsiedlung:

Bevor die Löschteiche beseitigt werden, muss sichergestellt werden, dass keine Amphibien in den Gewässern sind. Es wird eine Kontrolle vorgesehen, gefundene Tiere müssen ggf. in den bereits intakten neuen Löschteich (siehe **AA-01**) oder andere geeignete Gewässer umgesiedelt werden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen sind während der Bauphase im Zusammenhang mit Maßnahme AV-05 nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Verlagerung der beiden Löschteiche kommt es zu einem vorübergehenden Verlust. Durch die Neuanlage eines Löschteichs kann dieser Verlust ausgeglichen werden, eine Lebensstätte wird hier gemäß Vorabstimmung mit dem Kreis nicht angenommen.

**Bei Amphibiennachweis im Löschteich: AA-01**

Wenn Amphibien gefunden werden (siehe AV-05), dann müssen im neuen Löschteich geeignete Bereiche für die gefundenen Arten angelegt werden.

Die Entfernung des an die Grundstücksgrenze der Feuerwehr grenzenden Knicks führt ebenfalls zu einem Lebensraumverlust von Wanderungskorridoren und Überwinterungshabitaten für Kammmolch und Laubfrosch. Aufgrund des bereits angelegten Doppelknicks im Norden der Planfläche, ist ein Ausgleich vorhanden, sodass auch hier kein Verstoß gegen § 44 (1) 3. BNatSchG vorliegt und keine Maßnahme nötig wird.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein

## 6.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

**G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)**

*Amsel, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, etc.*

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Um Tötungen oder Verletzungen in der Bauzeit zu vermeiden wird die folgende Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-06**

**Bauzeitenregelung Brutvögel:**

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden und sonstige Vegetationsbeseitigungen sowie der Abtransport von Holz, Schnittgut etc. sowie spätere Bauarbeiten, Abrissarbeiten) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März, stattfinden.

**Alternativ:**

1. Die Baumaßnahmen setzen vor Beginn der Brutperiode und ohne Unterbrechung ein, also vor dem 1. März, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden.

2. Bei einem vorgesehenen Baubeginn innerhalb der Brutperiode ist dieser nur möglich, wenn Negativnachweise durch eine fachkundige Person erbracht werden (Brutvogelkartierung), v.a. dann, wenn die Flächen längere Zeit brachlagen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als artenschutzrechtlich nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernung von Gehölzen kommt es zum Verlust von Brutmöglichkeiten von gehölzbrütenden Arten. Dies betrifft sowohl den Knick im Norden des aktuell bebauten Gebietes sowie Einzelbäume auf der Planfläche selbst. Folglich wird hier artenschutzrechtlicher Ausgleich notwendig.

**Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02 (Gehölzvögel)**

Die Wiederherstellung von Gehölzlebensraum wird i.d.R. im Umfang 1:1 zum Verlust ausgeglichen. Da hier auch ein zusammenhängender Knick betroffen ist, ist eine zusammenhängende Neupflanzung erforderlich. Diese wurde jedoch schon durch den angelegten Redder umgesetzt.

Wenn Höhlenbäume verloren gehen, werden zum Ausgleich Nischen- und Höhlenbrüterkästen vorgesehen, die mit einem Faktor 1:2 ausgeglichen werden müssen. Beispiel für verschiedene Nisthilfen siehe in Abb. 8.

Im Plangebiet sind von folgenden Revieren auszugehen, die durch Gehölzrodungen verloren gehen: 1x Star, 1x Blaumeise, 1x Kohlmeise, 1x Grauschnäpper

Es ist somit von **4 Revieren** auszugehen, die mit **8 Nistkästen** ausgeglichen werden müssen. Geeignete Nisthilfen sind an Bäumen im räumlichen Zusammenhang zu den gerodeten Bäumen anzubringen (Beispiele für geeignete Nisthilfen s. Abb. 8, z.B. am Westknick).



**Abbildung 7: Beispiel für verschiedene Nisthilfen.**

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

### **G3: Bodenbrüter**

*Baumpieper, Rotkehlchen, Fitis, Goldammer, etc.*

#### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen.  
Es wird die folgende Vermeidungsmaßnahme vorgesehen:

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-06**

Bauzeitenregelung Brutvögel: Maßnahmenbeschreibung s. AV-06

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe und an landwirtschaftlichen Wegen vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch den B-Plan nur geringfügig überplant bzw. bauzeitig in Anspruch genommen. Im Zuge der Umsetzung werden sich geeignete Habitate erneut entwickeln, z.B. im Randbereich von Stellplatzflächen sowie entlang von Saumstreifen oder Knickschutzstreifen.

Für die Zwischenzeit kann aus gutachterlicher Sicht vorausgesetzt werden, dass sich betroffene Brutpaare in unbeeinträchtigte Bereiche verlagern können, da ökologisch funktionsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

#### **G4: Bodenbrüter des Offenlandes**

*Wiesenschafstelze & Wiesenpieper*

#### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen. Es wird die folgende Vermeidungsmaßnahme vorgesehen:

#### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-06

Bauzeitenregelung Brutvögel: Maßnahmenbeschreibung s. AV-06

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie bei der späteren Nutzung werden Lärmentwicklung und Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten. Diese erfolgen auf der Flächeninanspruchnahme. Diese werden durch den neu angelegten Redder von der Ackerfläche abgeschirmt, wodurch es zu keiner erheblichen Störung für Wiesenschafstelze und Wiesenpieper kommt.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Der Verlust der offenen Ackerfläche stellt für Offenlandarten einen Verlust ihrer gesamten Lebensstätte dar. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich wird erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-03: Offenlandarten

Es ist bereits geplant, die im Untersuchungsgebiet unbebaute Ackerfläche als Ausgleichsfläche umzusetzen. Damit sie für Offenlandarten als Ausgleichsfläche fungieren kann, muss sie als extensive Grünlandfläche mit später Mahd im Jahr angelegt werden.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

**G5: Brutvögel menschlicher Bauten**

*Hausrotschwanz, Hausperling, Bachstelze, etc.*

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Vögeln wäre möglich, wenn der Abriss von Gebäuden innerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten stattfände. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-06

Maßnahmenbeschreibung s. AV-06

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Bauarbeiten können Brutvögel in bestehenden Gebäuden gestört werden. Aufgrund der Bauzeitenregelung können die Störungen minimiert werden.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernung und Modernisierung von alter Bausubstanz mit Nistmöglichkeiten kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Gebäudebrüterarten. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, da sich durch den Verlust der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtert.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-04 Nischen- und Höhlenbrüter:

Um den Fortfall von potenziellen Brutplätzen auszugleichen, werden unterschiedliche Nistkästen für Vögel erforderlich.

Ein Teil des Gebäudekomplexes im Süden wird abgerissen, sowie der restliche Teil modernisiert. Es wird empfohlen, in neu zu bauenden Gebäuden auch Vogelbrutplätze in der Fassade herzustellen.

Es ist von einem Verlust folgender Reviere auszugehen: 1x Kohlmeise, 1x Blaumeise, 1x Feldsperling, 1x Star, 1x Dohle.

Folgender Ausgleich wird erforderlich:

Nischenbrüter: angenommen **3 Reviere**, Kompensation **6 Nischenbrüterkästen**

Höhlenbrüter: angenommen **2 Reviere**, Kompensation **4 Höhlenbrüternistkästen**

Die Nistkästen können an bestehen bleibenden Gebäuden oder Neubauten angebracht werden und müssen einmal jährlich im Herbst gereinigt werden, um die Funktionsfähigkeit des Ausweichquartiers auf Dauer gewährleisten zu können.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

**Einzelartbetrachtung: Dohle**

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen. Es wird die folgende Vermeidungsmaßnahme vorgesehen:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-06

Bauzeitenregelung Brutvögel: Maßnahmenbeschreibung s. AV-06

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe und an landwirtschaftlichen Wegen vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernung und Modernisierung von alter Bausubstanz mit Nistmöglichkeiten kommt es zu Verlusten der Lebensräume der Dohle. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, da sich durch den Verlust der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtert.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-04 Nischen- und Höhlenbrüter:

Siehe Maßnahmenbeschreibung **AA-04**

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

**Einzelartbetrachtung: Star**

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen. Es wird die folgende Vermeidungsmaßnahme vorgesehen:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-06

Bauzeitenregelung Brutvögel: Maßnahmenbeschreibung s. AV-06

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe und an landwirtschaftlichen Wegen vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernung und Modernisierung von alter Bausubstanz und Rodung von Gehölzen mit Nistmöglichkeiten kommt es zu Verlusten der Lebensräume der Star. Dies stellt

einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, da sich durch den Verlust der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtert.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02 Gehölzvögel + AA-04 Nischen- und Höhlenbrüter:

Siehe Maßnahmenbeschreibung **AA-02 und AA-04**

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

**Einzelartbetrachtung: Grauammer**

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)  
Es sind Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen.  
Es wird die folgende Vermeidungsmaßnahme vorgesehen:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-06

Bauzeitenregelung Brutvögel: Maßnahmenbeschreibung s. AV-06

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Anlegung des Redders sowie geeigneten Knickstrukturen in der Umgebung, wird es der Grauammer ermöglicht bei Störungen auszuweichen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Erweiterung des Feuerwehrgeländes wird Acker mit angrenzenden Gehölzen überplant. Die Grauammer wird als Potenzial angenommen und die Lebensstätte überbaut. Es entsteht jedoch ein neuer Redder mit angrenzendem Grünland, welche für die Grauammer geeignet sind. Da der nördliche Bereich der Ackerfläche als extensives Grünland angelegt wird, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich (siehe **AA-03**).

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

**Einzelartbetrachtung: Rebhuhn**

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen.  
Es wird die folgende Vermeidungsmaßnahme vorgesehen:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-06

Bauzeitenregelung Brutvögel: Maßnahmenbeschreibung s. AV-06

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie bei der späteren Nutzung werden Lärmentwicklung und Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten. Diese erfolgen auf der Flächeninanspruchnahme. Für das Rebhuhn sind diese Störungen relevant. Durch die neuen Gebäude und des Redders werden neue Meidestrukturen geschaffen. Es kommt zu einer erheblichen Verkleinerung des Lebensraumes des Rebhuhns.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja, Berücksichtigung bei der Kompensation

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Der Verlust der offenen Ackerfläche stellt für Offenlandarten einen Verlust ihrer gesamten Lebensstätte dar. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich wird erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF-04 Rebhuhn:

Die Maßnahme **AA-03** eignet sich für das Rebhuhn und muss vorgezogen als CEF-Maßnahme umgesetzt werden.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

## 7 ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

## 7.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

#### Bauzeitenregelung Fledermäuse und ökologische Baubegleitung:

Die Fällung von Höhlenbäumen mit 20 bis 30 cm Stammdurchmesser erfolgt nur zwischen Dezember und Ende Februar, bzw. wenn sich keine Fledermäuse in Sommerquartieren aufhalten.

Die Fällung von Höhlenbäumen ab 30 cm Stammdurchmesser erfolgt ganzjährig erst nach Besatzkontrolle durch eine ökologische Baubegleitung mit Negativnachweis, ggf. Kontrolle in der Aktivitätszeit und Verschließen von Baumhöhlen bei Fehlen von Tieren.

Um eine Tötung von Fledermäusen zu vermeiden, die sich bei Abrissarbeiten in Gebäuden befinden, müssen Gebäudeabrisse durch eine ökologische Baubegleitung begleitet werden, die unmittelbar vor Abbruch potenzielle Quartiersstrukturen (hier Holzverschalungen) auf Besatz überprüft und die Baufirma dementsprechend einweist.

### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

#### Fledermausfreundlicher Bau:

Zwischen März und Ende November sind Arbeiten im Dunkeln zu vermeiden.

#### **Alternativ:**

Wenn Arbeiten im Dunkeln zwischen März und Ende November durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass größere Bäume und Gebäude frei von jeglicher zusätzlicher (im Vergleich zum Ist-Zustand vor der Planungsumsetzung) Beleuchtung bleiben, um Quartiere, Jagdgebiete und Flugtrassen nicht zu entwerten. Baustrahler etc. sind nur bei Bedarf anzuschalten und dann entsprechend auszurichten sowie nach oben und zu den Seiten abzuschirmen, sodass das Licht möglichst wenig streut.

### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

#### Fledermausfreundliches Lichtkonzept:

Die Helligkeit aller Beleuchtungen im Bereich der Planfläche wird durch die Anpassung an die menschlichen Aktivitäten auf einem minimal notwendigen Niveau gehalten.

Es werden voll abgeschirmte Leuchtkörper installiert und baulich so gestaltet, dass eine Lichtabstrahlung ausschließlich nach unten stattfindet.

Als Leuchtmittel werden LEDs mit einem Spektralbereich zwischen ca. 570 und 630 nm und einer Licht-Farbtemperatur von 2400 bis maximal 2700 Kelvin verwendet.

Es ist sicherzustellen, dass besonders die verbleibenden Gehölze frei von jeglicher zusätzlicher Beleuchtung bleiben, um die hier verbleibenden Quartiere und Flugrouten lichtempfindlicher Arten nicht zu entwerten.

### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

#### Bauzeitenregelung Haselmaus

Eine Gefährdung von Tieren kann vermieden werden, indem die Eingriffe in den Knicks außerhalb der Zeit der Haselmausaktivität durchgeführt werden: Die betroffenen Knicks

werden im Winter (zwischen Dezember und Ende Februar) zunächst auf den Stock gesetzt und der Aufwuchs regelmäßig entfernt. Die Stubben sind zunächst im Boden zu belassen, um den Haselmäusen eine ungestörte Winterruhe in diesen Bereichen zu ermöglichen. Im Mai können die Knickwälle entfernt werden, wenn die Tiere ihre Winterquartiere verlassen haben. Da sich angrenzend an den zu rodenden Knick sowie den geplanten Knicköffnungen geeignete Knicks, sowie der neue noch unbesiedelte Redder befinden, kann so das eigenständige Abwandern der Tiere innerhalb ihrer Wanderdistanz in bestehende geeignete Lebensräume vor ihrem Brutbeginn erfolgen.

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-05**

**Umsiedlung:**

Bevor die Löschteiche beseitigt werden, muss sichergestellt werden, dass keine Amphibien in den Gewässern sind. Es wird eine Kontrolle vorgesehen, gefundene Tiere müssen ggf. in den bereits intakten neuen Löschteich (siehe **AA-01**) oder andere geeignete Gewässer umgesiedelt werden.

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-06**

**Bauzeitenregelung Brutvögel:**

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden und sonstige Vegetationsbeseitigungen sowie der Abtransport von Holz, Schnittgut etc. sowie spätere Bauarbeiten, Abrissarbeiten) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März, stattfinden.

**Alternativ:**

3. Die Baumaßnahmen setzen vor Beginn der Brutperiode und ohne Unterbrechung ein, also vor dem 1. März, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden.

4. Bei einem vorgesehenen Baubeginn innerhalb der Brutperiode ist dieser nur möglich, wenn Negativnachweise durch eine fachkundige Person erbracht werden (Brutvogelkartierung), v.a. dann, wenn die Flächen längere Zeit brachlagen.

## 7.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER ÖKOLOGISCHEN FAUNE

### 7.2.1 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

**Ausgleichsmaßnahme bei Amphibiennachweis im Löschteich: AA-01**

Wenn Amphibien gefunden werden (siehe AV-05), dann müssen im neuen Löschteich geeignete Bereiche für die gefundenen Arten angelegt werden.

**Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02 (Gehölzvögel)**

Die Wiederherstellung von Gehölzlebensraum wird i.d.R. im Umfang 1:1 zum Verlust ausgeglichen. Da hier auch ein zusammenhängender Knick betroffen ist, ist eine flächige

Neupflanzung erforderlich. Diese wurde jedoch schon durch den angelegten Redder umgesetzt.

Wenn Höhlenbäume verloren gehen, werden zum Ausgleich Nischen- und Höhlenbrüterkästen vorgesehen, die mit einem Faktor 1:2 ausgeglichen werden müssen. Beispiel für verschiedene Nisthilfen siehe in Abb. 8.

Im Plangebiet sind von folgenden Revieren auszugehen, die durch Gehölzrodungen verloren gehen: 1x Star, 1x Blaumeise, 1x Kohlmeise, 1x Grauschnäpper

Es ist somit von 4 Revieren auszugehen, die mit 8 Nistkästen ausgeglichen werden müssen. Geeignete Nisthilfen sind an Bäumen im räumlichen Zusammenhang zu den gerodeten Bäumen

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-03: Offenlandarten

Es ist bereits geplant die im Untersuchungsgebiet unbebaute Ackerfläche als Ausgleichsfläche umzusetzen. Damit sie für Offenlandarten als Ausgleichsfläche fungieren kann, muss sie als extensive Grünlandfläche angelegt werden.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-04 Nischen- und Höhlenbrüter:

Um den Fortfall von potenziellen Brutplätzen auszugleichen, werden unterschiedliche Nistkästen für Vögel erforderlich.

Ein Teil des Gebäudekomplexes im Süden wird abgerissen, sowie der restliche Teil modernisiert. Es wird empfohlen, in neu zu bauenden Gebäuden auch Vogelbrutplätze mit im Bau herzustellen.

Es ist von einem Verlust folgender Reviere auszugehen: 1x Kohlmeise, 1x Blaumeise, 1x Feldsperling, 1x Star, 1x Dohle.

Folgender Ausgleich wird erforderlich:

Nischenbrüter: angenommen **3 Reviere**, Kompensation **6 Nischenbrüterkästen**

Höhlenbrüter: angenommen **2 Reviere**, Kompensation **4 Höhlenbrüternistkästen**

Die Nistkästen müssen einmal jährlich im Herbst gereinigt werden, um die Funktionsfähigkeit des Ausweichquartiers auf Dauer gewährleisten zu können.

## 7.2.2 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzung- und Ruhestätten gegeben sein muss. Dies ist hier erforderlich, denn für die gefährdeten Offenlandbrüterart Wachtel geht im Geltungsbereich ein Brutplatz, für Fledermäuse Quartiere und für die Haselmaus ein Revier verloren:

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF-01

Gebäudefledermäuse:

Die geplanten Gebäudeabrissarbeiten werden aufgrund geringen Potenzials der Gebäude weniger relevant für den Bestand von Fledermausquartieren sein. Die Gebäude, an denen Modernisierungen geplant sind, sind mit Holz verkleidet, in deren Spalten und unter

Dächern sich Fledermausquartiere befinden können. Sollten Arbeiten an den Fassaden geplant sein, so müssen diese Quartiere vorgezogen ausgeglichen werden.

Um den Besatz der Fledermauskästen mit höhlenbrütenden Vögeln (insbes. Meisen) zu vermeiden, ist gleichzeitig mit der Fledermaushöhle am selben Baum auch ein Vogelnistkasten (Meisenhöhle) anzubringen. Sowohl die Fledermaus- als auch die Meisenhöhlen müssen einmal jährlich im Herbst gereinigt werden, um die Funktionsfähigkeit des Ausweichquartiers auf Dauer gewährleisten zu können. Die Fledermausquartiere sind **vor** Abriss bzw. Modernisierung der Gebäude anzubringen.

Es wird von einer Wochenstube bzw. Winterquartier ausgegangen, die durch Gebäudearbeiten verloren gehen. Diese sind im Verhältnis 1:5 auszugleichen.

Insgesamt müssen **5 Fledermauskästen** an den intakten und störungsarmen Gebäudebeständen aufgehängt werden. Davon sollte **mind. 1 Kasten** als **Ganzjahresquartier** geeignet sein (Beispiele s. Abb. 6).

#### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF-02

##### Baumfledermäuse:

Um den Fortfall von potenziellen Wochenstuben von Baumfledermäusen auszugleichen werden Fledermaushöhlen in der Nähe der gefälltten Bäume installiert. Um den Besatz der Fledermauskästen mit höhlenbrütenden Vögeln (insbes. Meisen) zu vermeiden, ist gleichzeitig mit der Fledermaushöhle am selben Baum auch ein Vogelnistkasten (Meisenhöhle) anzubringen. Sowohl die Fledermaus- als auch die Meisenhöhlen müssen einmal jährlich im Herbst gereinigt werden, um die Funktionsfähigkeit des Ausweichquartiers auf Dauer gewährleisten zu können. Die Fledermausquartiere sind **vor** Fällung der Bäume anzubringen.

Für Tagesquartiere besteht laut LBV-SH (2020) jedoch keine Ausgleichspflicht, wenn sich im Umfeld ausreichend weitere Quartiere befinden, wovon hier ausgegangen werden kann, da sich die historischen Knickstrukturen im Umfeld fortsetzen.

Betroffen sind ist ein Höhlenbaum mit Stammdurchmesser etwa 30 cm entlang des westlichen Knicks, der als Wochenstube genutzt wird und im Verhältnis 1:5 ausgeglichen werden muss.

Insgesamt müssen **5 Fledermauskästen** im räumlichen Zusammenhang an Gehölzen angebracht werden (Beispiele siehe Abb.6).

Beim Anbringen sind freier Anflug, Dunkelheit, Höhe und Ausrichtung zu berücksichtigen.

#### Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-03 Haselmaus

##### Umsiedlung & Knickaufwertung

Der 128 m lange Knick darf erst entfernt werden, sobald sich der angelegte Redder vollständig als Haselmausrevier eignet (der Zeitraum ist mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen). Zu beachtende Zeiträume für die Knickentfernung siehe in **AV-04 „Bauregelung Haselmaus“**.

Bevor der Redder im Winter auf den Stock gesetzt wird, müssen im vorherigen Sommer Nesttubes aufgehängt werden, damit die sich dort befindenden Haselmäuse im

monatlichen Abstand eingesammelt und in den bereits funktionsfähigen Redder umgesiedelt werden können.

Die Knicks im Westen des angelegten Redders weisen eine mäßige Eignung für die Haselmaus auf. Es ist somit von einem Revieranspruch von 150 m und der Besetzung dieses Knicks als genutzte Haselmaushabitate auszugehen. Damit ein Einwandern der Haselmäuse trotz besetzter Reviere in den angelegten Redder ermöglicht wird, muss der für die Haselmaus mäßig geeignete Knick im Westen der Fläche aufgewertet werden (zum Beispiel mit Anpflanzung von Hasel, Pfaffenhütchen, etc.).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme **CEF-04** Rebhuhn:

Die Maßnahme AA-03 eignet sich für das Rebhuhn und muss vorgezogen als CEF-Maßnahme umgesetzt werden.

## 8 ZUSAMMENFASSUNG

Das artenschutzfachliche Gutachten zur 2. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 3 der Gemeinde Elmenhorst zeigt, dass artenschutzrechtliche Konflikte v.a. für Fledermäuse, Haselmaus und Vögel zu erwarten sind und somit ein Maßnahmenkonzept für die Vermeidung dieser Konflikte notwendig ist.

Zu dem Maßnahmenkonzept gehören neben Bauzeitenregelungen zur Verhinderung des Tötens von Vögeln, Amphibien, Haselmaus und Fledermäusen durch Gebäudeabriss, Fällung von Bäumen oder Baufeldfreimachung auch Maßnahmen zum Erhalt der Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Erforderlich werden Knickstrukturen, Nistkästen für Höhlen- und Gebäudebrüter, sowie Fledermauskästen. Außerdem muss der nördliche unbebaute Bereich des Ackers zu einer extensiven Grünlandfläche umfunktioniert werden, um Habitatausgleich für Offenlandvogelarten zu schaffen.

Unter Einhaltung der in Kapitel 6 und 7 näher beschriebenen Maßnahmen stehen dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Bedenken gegenüber.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme wird nicht erforderlich.

## 9 LITERATUR

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.

FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.

LAUFER, H. & WOLSBECK, H. (2007): KNOBLAUCHKRÖTE – PELOBATES FUSCUS (LAURENTI, 1768). – IN: LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (HRSG.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Stuttgart (E. Ulmer): 293-310

LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

LfU (Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein) (2025): Wölfe in Schleswig-Holstein, Monitoringjahr 2024/25.

LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.

MELUND (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN) (Hrsg.) (2020): – FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen. [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/ffhBericht .pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/ffhBericht.pdf?__blob=publication-File&v=1)

## Protokoll Haselmaus Elmenhorst - Feuerwehr

**Datum: 05.04.2025, sonnig, windig, 12 °C**

Bearbeiter: C. Krohne

Aushang von 70 Tubes



Acker bis an den Knickfuß mit Getreide bestellt.

Tiere: 2 Kraniche, eine tote Erdkröte

Stellenweise keine Aufhängemöglichkeit vorhanden

Knickwall tws. sehr lückig, auch dort weniger Tubes

Knicks bestehen zumeist aus Schlehe und Hasel, vereinzelt Eichen und (Hund-)Rose

**Datum: 02.05.2025, trocken, bewölkt, 13 °C**

Bearbeiter: C. Krohne

Keine Funde in den Tubes

Innerhalb des Feuerwehrgeländes, mittig im Knick am Teich fehlt ein Tubebrett und das Flatterband.

Im Apfelweg Richtung Norden auf der Feuerwehrseite bleiben die Tubes unangetastet, auf der anderen Seite (Pferdekoppel?) fehlt ein Tube, zwei andere lagen auf dem Boden, Klettverbinder fehlen, Tubes wieder hingehängt und mit Kabelbindern fixiert, Flatterband fehlt ebenfalls, ein Brett im Tube wurde verkehrtherum hineingeschoben, ein anderer Tube auf einen Ast geschoben.



**Datum: 10.06.2025, Regen, 15 °C**

Bearbeiter: C. Krohne

Auf dem Gelände der Feuerwehr waren alle Tubes leer, im Apfelweg ebenfalls, ein Tube durch Hopfenvegetation nicht auffindbar.

Das Getreide auf der Ackerfläche ist teilweise bereits 110 cm hoch.

Ein HM Lebendfund (Jungtier aus dem letzten Jahr, sehr klein) im Nest und 1 weiteres Nest im Knick des Getreideackers (siehe Foto oben).



Datum: 8.7.2025, wechselhaft, trocken, 21 °C

Bearbeiter: C. Krohne





2 Erlen vor dem Tor zur Zufahrt des Kreisfeuerwehrverbandes wurden entfernt.

HM-Nest unbewohnt (siehe Karte oben)



Ein Lebendfund wie im Juni, Nester dort unverändert 2 Stück.

Im Knick an den Teichen 2 Tubes mit Blätternester, nicht eindeutig bestimmbar, da viele Blätter.

Blätternest mit Gras



Reines Blätternest mit Schlupfloch, was auf HM schließen lässt.



Im Apfelweg keine Funde. Es wurde der Seitenstreifen gemäht und der Knick halbhoch in der Breite (viel Hopfen) zurückgeschnitten.

Einen Tube mit Flutterband neu gekennzeichnet (Rückschnitt Knick)







Wie auf der obigen Karte vermerkt:

Bau am und im Knick, keine Trittsiegel erkennbar, vermutlich ein Fuchsbau

Eine Waldeidechse auf Höhe des blauen Kreuzes (für ein Foto zu schnell in Richtung Knickfuß/Gras entwischt)



Datum: 2.9.2025, sonnig, trocken, 24 °C



Bearbeiter: C. Krohne

11 HM Nester, davon 2 mit Haselmausfund

6 Blätternester ohne Lebendnachweis





vermutlich Fuchsbau (siehe Karte oben), im Gegensatz zum August weiter fortgeschritten.



Neubau von Knickwällen (siehe Karte oben), keine Markierungsstangen mehr vorhanden





Es wurde beim Rückschnitt des Knicks innerhalb des Feuerwehrgeländes darauf geachtet, dass die HM-Tubes nicht beschädigt werden. Beispiel: Ast wurde nicht zurückgeschnitten.

**Datum: 27.10.2025, regnerisch, 9 °C**



Knickneubau ist durch Kraut bewachsen



**Datum: 06.12.2025, trocken, 2 °C**

Bearbeiter: C. Krohne

Abnahme der restlichen HM-Tubes, keine HM vorgefunden. Der Tube im Knick auf dem Gelände der Feuerwehr hängt weiterhin.



Die Neuanlage der Knicks wurde bepflanzt und eingezäunt.

